

Statuten des Trägervereins Quartierkoordination Gundeldingen

I. Name und Ziel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Seit dem 27. März 2001 besteht unter dem Namen "Trägerverein Quartierkoordination Gundeldingen" (Kurzbezeichnung QuKoG) ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Die Geschäftsstelle des Trägervereins ist im Gundeldingerquartier, 4053 Basel.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die QuKoG versteht sich als Koordinationsstelle für Quartieranliegen im Lebensraum Gundeldingen. Sie ist die Verbindungsstelle zwischen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die Einfluss auf das Quartier nehmen sowie der kantonalen Verwaltung.
2. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sie stellt die Mitwirkung der Bevölkerung in folgenden Fragen sicher:
 - a. Quartierentwicklung
 - b. Zusammenleben/Wohnen/Arbeiten
 - c. Planung
 - d. Verkehr
 - e. Umwelt
4. Sie kann sich auch mit weiteren das Quartier betreffenden Fragen befassen.
5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der QuKoG gehören Vereine, Verbände und Institutionen an, welche zu ihrem Hauptzweck Anliegen gemäss § 2 haben und wichtige Anliegen der Quartierbevölkerung aufgreifen und vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft: Aufnahme / Austritt / Ausschluss

1. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen; Statuten oder Vergleichbares sind bei zu legen. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Der Austritt ist an den Vorstand zu richten und kann jeweils einen Monat vor Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes, das dem Zweck der QuKoG zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der QuKoG nicht nachkommt.

III. Finanzen

§ 5 Finanzen, Finanzierung, Finanzkompetenzen

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Delegiertenversammlung festgelegt und beschlossen. Er ist bis Mitte Jahr zu bezahlen.
3. Im Rahmen des Budgets steht die Finanzkompetenz den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsstellenleitung mit ihren Doppelunterschriften zu.

IV. Organisation des Vereins

§ 6 Die Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren, -revisorinnen
4. Arbeitsgruppen
5. die Geschäftsstelle
6. die politische Begleitgruppe

a) Die Delegiertenversammlung

§ 7 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung (DV). Sie wird mindestens zweimal jährlich einberufen.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Sie entscheidet und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Die erste DV im Jahr findet möglichst im 1. Quartal statt und entscheidet üblicherweise über Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, des Budgets und der Schwerpunktthemen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Mitgliedsorganisation erhält eine Stimmkarte und bestimmt eine Person, die an die DV delegiert wird.
5. Jedes Mitglied kann ein Vorstandsmitglied oder Mitglied der Revisionsstelle zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge sind mit einer Frist von 14 Tagen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

§ 8 Statutarische Geschäfte

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten für die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, des Jahresprogrammes und der Organisationsstruktur
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Statuten
10. Beschlussfassung bei Auflösung und Liquidation des Vereinsvermögens.

§ 9 Aufgaben und Organisation der DV und der Delegierten

1. Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.
2. Jedes Mitglied kann Anträge an die DV stellen. Sie sind 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen finden offen statt. Zwei Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.
4. Weitere Aufgaben der Delegierten sind:
 - sicherstellen der Information zwischen QuKoG und vertretenem Verein
 - ermitteln sachbezogener Anliegen innerhalb ihrer Organisation und weiterer Bevölkerungskreise
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen
 - Stellungnahme der vertretenen Organisation zu Geschäften der QuKoG

b) Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Personen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
4. Wählbar in den Vorstand sind nebst Delegierten der Mitglieder auch Einzelpersonen ohne eigene Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einem Mitgliederverein der QuKoG, welche im Gundeli leben, arbeiten oder wirken. Die Anzahl dieser Nichtmitglieder im Gesamtvorstand ist auf maximal zwei Personen begrenzt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der DV vorbehalten sind, vertritt die Interessen nach aussen, gegenüber Behörden und Privaten. Er erstattet der DV Bericht über seine Tätigkeit.
2. Über die Vorstandssitzungen sowie die DV sind Protokolle zu führen.
3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
4. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

c) Die Revisionsstelle

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen. Die Rechnungsrevisoren/-innen überprüfen die Rechnungsführung der QuKoG und erstatten der DV Bericht.
2. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

d) Arbeitsgruppen

§ 13 Bildung von Arbeitsgruppen, Plattformen und Arbeitskreisen

Der Vorstand kann für Sachgeschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Sie unterbreiten ihre Geschäfte dem Vorstand und erstatten ihm Bericht.

§ 14 Politische Begleitgruppe

Personen, die im Grossen Rat politisieren und fraktionsstarken Parteien angehören werden als Beirat in der „Politischen Begleitgruppe“ zugezogen. Die politische Begleitgruppe“ berät und unterstützt den Vorstand.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Die Führung der Geschäftsstelle besorgt ein/e Geschäftsstellenleiter/-in (GL).
2. Die GL wird durch ein dafür verantwortlich bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt.
3. Der Vorstand stellt den/die Geschäftsstellenleiter/-in an, das Bewerbungsverfahren und die Auswahl erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vorstand erstellt für die GL ein Pflichtenheft.
5. Der Vorstand kann für Sekretariatsarbeiten weitere Personen beschäftigen.

§ 16 Spesen und Entschädigungen

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Spesenpauschale.
3. Die DV fasst über die Höhe der Pauschale Beschluss.
4. Der Vorstand kann für die Erledigung von speziellen Aufgaben ausnahmsweise Entschädigungen an Mitglieder, Arbeitsgruppen und Vorstandsmitglieder bewilligen.
5. Die Spesenpauschalen sind -wenn möglich- im ordentlichen Budget einzustellen.

V. Übriges

§ 17 Haftung und Vereinsjahr

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins Quartierkoordination Gundeldingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Gegenüber dem Verein Quartierkoordination Gundeldingen haftet jedes Vereinsmitglied höchstens mit seinem Mitgliederbeitrag.
2. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der QuKoG

§ 18 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten ist als Geschäft zu traktandieren und an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV zu beschliessen.

§ 19 Beschluss zur Auflösung

1. Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen DV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Ein allfälliger Aktivasaldo geht an eine ähnliche steuerbefreite Organisation in der Schweiz. Eine Verteilung des Saldos an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkraftsetzung der Statuten

§ 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden mit schriftlichem Beschluss der Mitglieder anstelle der Delegiertenversammlung der Quartierkoordination Gundeldingen vom 24.03.2020 genehmigt. Sie treten per 1.4.2020 in Kraft.